| Ursprüngliche Fassung | Geänderte Fassung | Erläuterung |
|---|---|---|
| Die Gemeinde Nottuln erkennt die besondere gesundheitliche, pädagogische und soziale Funktion des Sports in seinen vielfältigen Ausprägungen wie Schulsport, Vereinssport, Freizeit- und Breitensport sowie Leistungssport an. Alle diese Formen haben ihre spezifische Bedeutung und ergänzen sich gegenseitig. Zur Förderung des Sports stellt die Gemeinde Nottuln umfangreiche Sportanlagen zur Verfügung. Die Belegung der Sportanlagen erfolgt zunächst vorrangig durch den Schulsport. Alle freien Kapazitäten können von Dritten für Sportveranstaltungen angemietet werden. | Die Gemeinde Nottuln erkennt die besondere gesundheitliche, pädagogische und soziale Funktion des Sports in seinen vielfältigen Ausprägungen wie Schulsport, Vereinssport, Freizeit- und Breitensport sowie Leistungssport an. Alle diese Formen haben ihre spezifische Bedeutung und ergänzen sich gegenseitig. Zur Förderung des Sports stellt die Gemeinde Nottuln umfangreiche Sportanlagen zur Verfügung. Die Belegung der Sportanlagen erfolgt zunächst vorrangig durch den Schulsport. Alle freien Kapazitäten können von Dritten für Sportveranstaltungen angemietet werden. | |
| **§ 1 Sportanlagen und Geschäftsjahr**<br>1. Diese Nutzungs- und Entgeltordnung gilt für die von der Gemeinde Nottuln betriebenen Sportanlagen.<br>2. Folgende Sportanlagen fallen unter die Nutzungs- und Entgeltordnung:<br>• Mehrzweckhalle Rupert-Neudeck-Gymnasium, 3-fach Halle<br>• Sporthalle Rudolf-Harbig-Straße, 3-fach Halle<br>• Turnhalle Niederstockumer Weg<br>• Turnhalle Sebastian Grundschule Darup<br>• Turnhalle St. Marien Grundschule Appelhülsen<br>• Gymnastikhalle Appelhülsen<br>• Turnhalle Schapdetten<br>Sie werden nachfolgend „Sportanlagen" genannt.<br>3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. | **§ 1 Sportanlagen und Geschäftsjahr**<br>1. Diese Nutzungs- und Entgeltordnung gilt für die von der Gemeinde Nottuln betriebenen Sportanlagen.<br>2. Folgende Sportanlagen fallen unter die Nutzungs- und Entgeltordnung:<br>• Mehrzweckhalle Rupert-Neudeck-Gymnasium, 3-fach Halle<br>• Hummelbachhalle, 3-fach Halle<br>• Turnhalle Niederstockumer Weg<br>• Turnhalle Sebastian Grundschule Darup<br>• Turnhalle St. Marien Grundschule Appelhülsen<br>• Gymnastikhalle Appelhülsen<br>• Turnhalle Schapdetten<br>Sie werden nachfolgend „Sportanlagen" genannt.<br>3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. | |
| **§ 2 Nutzungen und Nutzungsordnung**<br>1. Die Sportanlagen werden allen Schulen, in Schulträgerschaft der Gemeinde Nottuln, unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Gleiches gilt für die in Trägerschaft des | **§ 2 Nutzungen und Nutzungsordnung**<br>1. Die Sportanlagen werden allen Schulen, in Schulträgerschaft der Gemeinde Nottuln, unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Gleiches gilt für die in | |

| | | |
|---|---|---|
| Bistums Münster befindliche Liebfrauenschule Nottuln aufgrund einer bestehenden vertraglichen Regelung.<br>2. Die Sportanlagen werden ansonsten<br><br>- Schulen,<br>- Vereinen,<br>- freien Trägern der Jugendhilfe sowie<br>- sonstigen Gruppen und Einrichtungen<br><br>entgeltlichzur sportlichen Nutzung überlassen. Die nicht-sportliche Nutzung der Mehrzweckhalle Rupert-Neudeck-Gymnasium wird in einer separaten Entgeltordnung geregelt.<br>3. Für die Sportanlagen gilt die „Sport- und Turnhallenordnung" in der jeweils aktuellen Fassung. | Trägerschaft des Bistums Münster befindliche Liebfrauenschule Nottuln aufgrund einer bestehenden vertraglichen Regelung.<br>2. Die Sportanlagen werden ansonsten<br><br>- Schulen,<br>- Vereinen,<br>- freien Trägern der Jugendhilfe sowie<br>- sonstigen Gruppen und Einrichtungen<br><br>entgeltlich zur sportlichen Nutzung überlassen. <u>Die nicht-sportliche Nutzung der Mehrzweckhalle Rupert-Neudeck-Gymnasium wird in einer separaten Entgeltordnung geregelt.</u><br>3. Für die Sportanlagen gilt die „Sport- und Turnhallenordnung" in der jeweils aktuellen Fassung. | |
| **§ 3 Entgeltliche Nutzungsüberlassung**<br>1. Die Sportanlagen erzielen Einnahmen im Leistungsaustausch, nämlich durch die entgeltliche Nutzungsüberlassung der Sportanlagen, einschließlich der Betriebsvorrichtungen, der Neben- und Außenanlagen und für die Inanspruchnahme zusätzlicher Leistungen (z.B. Nutzung von Umkleiden, Duschen, Reinigung, Hausmeisterdienste).<br>2. Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich ausgestaltet. Es wird durch Vertrag begründet. Als Vertrag gilt auch der Belegungsplan in Verbindung mit der Nutzungs- und Entgeltordnung. Für jedes Schuljahr (jeweils Beginn 01.08. eines Jahres) wird ein Belegungsplan erstellt.<br>3. Für jede Nutzung der Sportanlagen werden Entgelte nach dieser Nutzungs- und Entgeltordnung erhoben. Die im Belegungsplan vereinbarten Zeiten stehen den Nutzer:innen verbindlich zur Verfügung und sind die Basis | **§ 3 Entgeltliche Nutzungsüberlassung**<br>1. Die Sportanlagen erzielen Einnahmen im Leistungsaustausch, nämlich durch die entgeltliche Nutzungsüberlassung der Sportanlagen, einschließlich der Betriebsvorrichtungen, der Neben- und Außenanlagen und für die Inanspruchnahme zusätzlicher Leistungen (z.B. Nutzung von Umkleiden, Duschen, Reinigung, Hausmeisterdienste).<br>2. Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich ausgestaltet. Es wird durch Vertrag begründet. Als Vertrag gilt auch der Belegungsplan in Verbindung mit der Nutzungs- und Entgeltordnung. Für jedes Schuljahr (jeweils Beginn 01.08. eines Jahres) wird ein Belegungsplan erstellt.<br>3. Für jede Nutzung der Sportanlagen werden Entgelte nach dieser Nutzungs- und Entgeltordnung erhoben. Die im Belegungsplan vereinbarten Zeiten stehen den | |

| | | |
|---|---|---|
| für die Abrechnung der Entgelte nach dieser Nutzungs- und Entgeltordnung.<br>4. Ein Anspruch auf Überlassung von Sportanlagen besteht im Rahmen des jeweiligen Belegungsplanes in Verbindung mit dieser Nutzungs- und Entgeltordnung. | Nutzer:innen verbindlich zur Verfügung und sind die Basis für die Abrechnung der Entgelte nach dieser Nutzungs- und Entgeltordnung.<br>4. Ein Anspruch auf Überlassung von Sportanlagen besteht im Rahmen des jeweiligen Belegungsplanes in Verbindung mit dieser Nutzungs- und Entgeltordnung. | |
| **§ 4 Entgelttarife**<br>1. Die Entgelte werden je Nutzungsstunde (60 Minuten) und Nutzungseinheit erhoben und abgerechnet.<br>2. Nutzungseinheit sind die einzeln nutzbaren Raumeinheiten. Je eine Nutzungseinheit sind Einfachturnhallen und Gymnastikhallen. Teileinheiten der Dreifachturnhallen sind je eine Nutzungseinheit.<br>3. Das Nettoentgelt beträgt 1,73 € und an den Wochenenden und Feiertagen für die Sporthalle Rudolf-Harbig-Str. 2,30 € je Nutzungsstunde und Nutzungseinheit zuzgl. gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer i.H.v. zurzeit 19 %. Somit beträgt der Preis pro Stunde zurzeit 2,06 € bzw. 2,74 € (Sporthalle Rudolf-Harbig-Straße an Wochenenden und Feiertagen).<br>4. Das Entgelt je Nutzungsstunde wird auch für Sondernutzungen in Sportanlagen durch Wettkampfveranstaltungen, Turniere und vergleichbare Sportveranstaltungen erhoben. Durch die Entgelte sind grundsätzlich nur Nutzungs- und Betriebskosten abgegolten. Schäden und Mehraufwendungen, die durch unsachgemäße Nutzung (Beschädigung, Verunreinigung, etc.) entstehen, werden gesondert geltend gemacht.<br>5. Besondere Vereinbarungen, z.B. über die Festsetzung von Kautionen, über höhere Entgelte zur Abgeltung von | **§ 4 Entgelttarife**<br>1. Die Entgelte werden je Nutzungsstunde (60 Minuten) und Nutzungseinheit erhoben und abgerechnet.<br>2. Nutzungseinheit sind die einzeln nutzbaren Raumeinheiten. Je eine Nutzungseinheit sind Einfachturnhallen und Gymnastikhallen. Teileinheiten der Dreifachturnhallen sind je eine Nutzungseinheit. <u>Die Nettoentgelte sind der Tabelle in Anlage zu entnehmen</u>.<br>3. Das Entgelt je Nutzungsstunde wird auch für Sondernutzungen in Sportanlagen durch Wettkampfveranstaltungen, Turniere und vergleichbare Sportveranstaltungen erhoben. Durch die Entgelte sind grundsätzlich nur Nutzungs- und Betriebskosten abgegolten. Schäden und Mehraufwendungen, die durch unsachgemäße Nutzung (Beschädigung, Verunreinigung, etc.) entstehen, werden gesondert geltend gemacht.<br>4. Gesonderte Vereinbarungen, z. B. über die Festsetzung von Kautionen, über höhere Entgelte zur Abgeltung von veranstaltungsabhängigen Sonderleistungen und besonderen Verwaltungsaufwand, sind möglich. | Die Entgelte werden um 10% erhöht und werden im Sinne der Übersichtlichkeit in angehängter Tabelle aufgeführt. Ziff. 3. entfällt somit. |

| | | |
|---|---|---|
| veranstaltungsabhängigen Sonderleistungen und besonderen Verwaltungsaufwands, sind möglich.<br>6. Fallen für Nutzende im Laufe eines Kalenderhalbjahres Entgelte von insgesamt unter 10 € an, wird wegen des erhöhten Abrechnungsaufwandes eine Mindestentgeltsumme von 10 € berechnet. | | Zur Vereinfachung des Abrechnungsverfahrens entfällt Ziff. 6. |
| **§ 5 Fälligkeit, Rechnungsstellung**<br>1. Entgelte werden grundsätzlich nach der Nutzungsüberlassung der Sportanlagen bzw. Inanspruchnahme der zusätzlichen Leistungen fällig.<br>2. Die Rechnungsstellung erfolgt jeweils durch die Gemeinde Nottuln.<br>3. Die Entgelte können in regelmäßigen Abständen (z.B. vierteljährlich) und in Listenform abgerechnet werden.<br>4. Mindestentgelte im Sinne von § 4 Ziff. 6 werden nach dem abgelaufenen Kalenderhalbjahr berechnet.<br>5. Alle angegeben Beträge verstehen sich als Nettobeträge.<br>Die Gemeinde Nottuln ist Unternehmer im Sinne des §2 Abs. 1 UStG.<br>§2 Abs. 1 UStG definiert, unabhängig von der Rechtsform, jeden zum Unternehmer, der eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübt, also auch die juristische Person des öffentlichen Rechts (jPöR). Für erbrachte Lieferungen und/oder Leistungen ist das Umsatzsteuergesetz anzuwenden. | **§ 5 Fälligkeit, Rechnungsstellung**<br>1. Entgelte werden grundsätzlich nach der Nutzungsüberlassung der Sportanlagen bzw. Inanspruchnahme der zusätzlichen Leistungen fällig.<br>2. Die Rechnungsstellung erfolgt jeweils durch die Gemeinde Nottuln.<br>3. Die Entgelte können in regelmäßigen Abständen (z. B. vierteljährlich) abgerechnet werden.<br>4. Alle angegeben Beträge verstehen sich als Nettobeträge.<br>Die Gemeinde Nottuln ist Unternehmer im Sinne des §2 Abs. 1 UStG.<br>§2 Abs. 1 UStG definiert, unabhängig von der Rechtsform, jeden zum Unternehmer, der eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübt, also auch die juristische Person des öffentlichen Rechts (jPöR). Für erbrachte Lieferungen und/oder Leistungen ist das Umsatzsteuergesetz anzuwenden. | Ziff. 4 entfällt (s.o.) |
| **§ 6 Entgeltbefreiung, -ermäßigung**<br>Von der Entgeltpflicht kann in Ausnahmefällen unter Berücksichtigung der besonderen Um- stände eines Einzelfalles auf Antrag abgewichen werden, insbesondere | **§ 6 Entgeltbefreiung, -ermäßigung**<br>Von der Entgeltpflicht kann in Ausnahmefällen unter Berücksichtigung der besonderen Um- stände eines Einzelfalles auf Antrag abgewichen werden. | |

| | | |
|---|---|---|
| -zur Vermeidung besonderer persönlicher oder sachlicher Härten,<br>-bei Veranstaltungen, die gemeinnützigen Zwecken i.S. des § 52 Abgabenordnung dienen,<br>-bei Trägern der freien Jugendhilfe.<br>Die Entscheidung hierüber trifft der/ die Bürgermeister:in. | Die Entscheidung hierüber trifft der/die Bürgermeister:in. | Dieser Punkt findet in der Praxis keine Anwendung und ist im Bedarfsfall eine Einzelfallentscheidung. |
| **§ 7 Inkrafttreten**<br>Diese Nutzungs- und Entgeltordnung tritt am 24.02.2026 in Kraft. | **§ 7 Inkrafttreten**<br>Diese Nutzungs- und Entgeltordnung tritt am 1.01.2027 in Kraft. | |

Angepasste Tabelle mit
Erhöhung der Entgelte um 10 %

| Ressource | Teilressource | Stundenentgelt (nur sportliche Nutzung) | zzgl. MwSt. |
|---|---|---|---|
| **Sporthalle Niederstockumer Weg** | | | |
| | Gymnastikraum | 1,90 € | 19% |
| | Halle | 1,90 € | 19% |
| **Sporthalle Appelhülsen** | | 1,90 € | 19% |
| **Gymnastikhalle Appelhülsen** | | 1,90 € | 19% |
| **Sporthalle Darup** | | 1,90 € | 19% |
| **Sporthalle Schapdetten** | | 1,90 € | 19% |
| **Hummelbachhalle** | | | |
| | gesamte Halle | 5, 70 € (wochentags)<br>7,26 € (Wochenende) | 19% |
| | pro Hallenteil (insg. 3) | 1,90 (wochentags)<br>2,53 € (Wochenende) | 19% |
| **Mehrzweckhalle Gymnasium** | | | |
| | gesamte Halle | 5,70 € | 19% |
| | pro Hallenteil (insg. 3) | 1,90 € | 19% |